

**LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA**

Frau Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 23.01.2020

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Vorarlberg bei Schaffung von Primärversorgungseinheiten Schlusslicht - Hat  
das Land einen Plan?**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

im Gesundheitssystem kommt der Versorgung durch den niedergelassenen Bereich eine besondere Rolle zu. Dieser Bereich sollte die erste sichere Anlaufstelle der Patient\_innen im Gesundheitssystem sein und eine kompetente Gesundheitsversorgung sicher stellen. Dass die Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich bei den Krankenkassen und für den stationären Bereich bei den Bundesländern liegen, führt stets zu Kostenverschiebungen zu Lasten der Versorgung der Patient\_innen.

Um den niedergelassenen Bereich zu stärken, erklären die Politiker\_innen in Regierungsverantwortung, sie wollen die Schaffung von Primärversorgungseinheiten vorantreiben. Die Bundesregierung organisiert nunmehr sogar EIB-Kreditlinien, weil sich der Gesundheitsminister um die Kreditwürdigkeit von Ärzten bei Banken zu sorgen scheint. Primärversorgungseinheiten bieten attraktivere Arbeitsmöglichkeiten für Allgemeinmediziner\_innen und erhöhen damit die Versorgungssicherheit im niedergelassenen Bereich, auch in eher ländlicheren Regionen.

Im Rahmen der Erstellung des "Regionalen Strukturplan Gesundheit" (RSG) ist natürlich auch die Landesregierung involviert und kann dementsprechend die landespolitischen Standpunkte einbringen, auch wenn grundsätzlich gem. § 14 Primärversorgungsgesetz die ÖGK in Abstimmung mit der Landesärztekammer festzulegen hat, wo die laut RSG vorgesehenen Primärversorgungseinheiten ausgeschrieben und damit geschaffen werden. In Vorarlberg ist es das Ziel, dass bis 2021 drei solche Primärversorgungseinheiten umgesetzt werden. Die Ausschreibungen hierzu fehlen bisher. Um das Ziel, 10% der Bevölkerung durch Primärversorgungseinheiten abzudecken, zu erreichen, bleiben damit nur noch wenige Monate Zeit. Welche Folgen eine Nicht-Ausschreibung bzw. eine Nicht-Erreichung der Ziele für Vorarlberg hat, ist unklar.

Im Bundesländer-Vergleich schneidet Vorarlberg jedenfalls besonders schlecht ab. In jedem anderen Bundesland sind Primärversorgungseinheiten in Betrieb oder in Umsetzung. Nicht so in Vorarlberg, wie eine grafische Übersicht der Sozialversicherung zeigt:



Welche Strategie von Seiten der Landesregierung bei der Schaffung von Primärversorgungseinheiten verfolgt wird, ist unklar. Im aktuellen Arbeitsprogramm der schwarz-grünen Landesregierung heißt es dazu:

*"Hausärzte – Primärversorgungszentren PHC. Die Stärkung des niedergelassenen Bereiches wird durch vielerlei Maßnahmen unterstützt: etwa durch die Einführung kostengünstiger Vorbereitungskurse und -lehrgänge für die Zugangsprüfungen der Medizinuniversitäten, aber auch durch die Bereithaltung von Lehrkrankenhäusern, die Einführung von Lehrpraxen für Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner oder die Entwicklung und Mitfinanzierung flächendeckender Bereitschaftsdienstmodelle. Darüber hinaus unterstützt das Land Vorarlberg die Einrichtung von multidisziplinären Gesundheitszentren, sogenannten Primärversorgungszentren (PHC)."* (Seite 60)

Pläne zur Umsetzung einer Primärversorgungseinheit in Bregenz sind nun offenbar gescheitert. Von Ihnen, Frau Landesrätin, sind bisher nur Aussagen zu dezentralen Primärversorgungsnetzwerken zu hören, die sich über digitale App-Lösungen vernetzen sollen. Wie diese der gesundheitspolitisch notwendigen Schaffung von Primärversorgungseinheiten entsprechen, ist zweifelhaft. Im Bregenzerwald wäre zumindest ein solches Netzwerk geplant gewesen, doch wie weit hier die Pläne fortgeschritten sind, ist unklar. (<https://vorarlberg.orf.at/stories/3010423/>) Ganz abgesehen davon, dass diese dezentralen Primärversorgungsnetzwerke nur bedingt dem Grundgedanken von Primärversorgungseinheiten entsprechen, sind für Primärversorgungseinheiten wesentlich umfangreichere Aufgaben vorgesehen, was eine hochwertige Versorgung im niedergelassenen Bereich wirklich sicherstellt.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## ANFRAGE

1. Wie ist der aktuelle Stand der Einrichtung von Primärversorgungszentren in Vorarlberg?
2. Wie soll eine zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben gelingen, wenn bisher noch keine Ausschreibung stattgefunden hat?
3. Was sind die Ziele der Landesregierung für die Einrichtung dieser Primärversorgungszentren, insbesondere im Hinblick darauf, wenn es von Seiten der

Österreichischen Gesundheitskasse zu keiner Ausschreibung der Einrichtung von Primärversorgungszentren kommt?

- a. Wo sollen diese Primärversorgungszentren errichtet werden?
  - b. Wie sieht der Zeitplan zur Einrichtung von Primärversorgungszentren aus?
  - c. Sollen diese als Primärversorgungszentren oder -Netzwerke errichtet werden?
  - d. Sollen diese als Gruppenpraxen oder selbstständige Ambulatorien eingerichtet werden?
  - e. Sollen in diesen Primärversorgungszentren auch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde Teil des Kernteams werden?
  - f. Welche nicht-ärztlichen Gesundheitsberufsgruppen sollen die Primärversorgungszentren umfassen?
  - g. Wie werden die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufsgruppen konkret vergütet?
4. Für den Bregenzerwald steht immer wieder ein (dezentrales) Primärversorgungsnetzwerk zur Diskussion. Wie ist der aktuelle Stand hierbei, und ist der zuletzt angekündigte nächste Schritt - dass die Mediziner ihre Ordinationszeiten so einrichten können, dass in diesem Netzwerk an jedem Wochentag im Jahr zumindest ein Arzt und eine Pflegekraft im Dienst sind - bereits sichergestellt?
- a. Wenn ja, wie wird das nun sichergestellt?
  - b. Wenn ja, was sind die nächsten Schritte?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, wird das Ziel der Einrichtung eines Primärversorgungsnetzwerkes im Bregenzerwald weiterverfolgt?
5. Welche Leistungen gem. § 5 Primärversorgungsgesetz sollen durch (dezentrale) Primärversorgungsnetzwerke abgedeckt werden?
6. Wie sollen die einzelnen Leistungen im Rahmen eines solchen Netzwerkes sichergestellt werden, insbesondere
- a. die Versorgung von Kindern und Jugendlichen?
  - b. die Versorgung älterer Personen?
  - c. die Versorgung von chronisch Kranken und multimorbiden Patientinnen und Patienten?
  - d. die psychosoziale Versorgung?
  - e. das Arzneimittelmanagement?
  - f. die Gesundheitsförderung und Prävention?
  - g. abhängig vom Schweregrad der Erkrankung möglichst abschließende Akutbehandlung?
  - h. Langzeittherapien bei chronischen Erkrankungen?
7. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in der Einrichtung von Primärversorgungsnetzwerken gegenüber Primärversorgungseinheiten an einem Standort?

8. Sind der Landesregierung Interessenten für den Betrieb einer Primärversorgungseinheit (nicht in Form eines dezentralen Netzwerkes) im Bregenzerwald bekannt?
  - a. Wenn ja, wie wurde mit diesen Interessenten umgegangen?
9. Welche entscheidenden Eigenschaften machen ein Primärversorgungsnetzwerk zu einem "Netzwerk", wodurch es sich von der herkömmlichen Versorgung in Einzelordination abhebt? (Organisatorisch, EDV-technisch, gemeinsame Patientenakte,...)
10. Aus welchen Gründen ist eine geplante Primärversorgungseinheit in Bregenz gescheitert? Worin hat sich die Unzufriedenheit der Ärzte mit dem Gesamtvertrag ausgedrückt?
11. Inwiefern hat sich das Land (finanziell, organisatorisch o.ä.) in den Prozess in Bregenz beteiligt?
12. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen der Start einer Primärversorgungseinheit an der Finanzierung durch die Bank gescheitert sind?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Herr Landtagsabgeordneter  
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA  
NEOS Landtagsklub  
Landhaus  
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 13. Februar 2020

**Betreff: Anfrage vom 23.01.2020, Zl. 29.01.025 – „Vorarlberg bei Schaffung von Primärversorgungseinheiten Schlusslicht – Hat das Land einen Plan?“**

**Anlagen: - 2 -**

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser,

eingangs der Beantwortung Ihrer Landtagsanfrage, gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages, möchte ich Ihnen die Zulässigkeit der gegenständlichen Landtagsanfrage und den rechtlichen Rahmen von Primärversorgungseinheiten darlegen:

Primärversorgungseinheiten (im Folgenden: PVEs) sind Leistungsangebote im extramuralen Bereich und fallen somit hinsichtlich Planung und Finanzierung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Gesamtvertragspartner, Krankenversicherung und Ärztekammer.

Die Mitwirkung von Landesvertretern bei der Beschlussfassung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit, insoweit dieser sich auf den extramuralen Bereich bezieht, in der Landeszielsteuerungskommission bei der Planung von PVEs bedeutet nicht, dass damit diese Planung kompetenzrechtlich eine Angelegenheit der Landesvollziehung wird. Aus § 42 Landesgesundheitsfondsgesetz ergibt sich, dass nur jene Teile des Regionalen Strukturplanes Gesundheit, welche über eine Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH rechtliche Verbindlichkeit erlangen, der Landesvollziehung zuzurechnen sind, die Angelegenheiten des Art. 12 B-VG betreffen. Darunter fallen jedenfalls keine PVEs, insoweit diese nicht in der Form eines selbständigen Ambulatoriums errichtet werden.

Im Regionalen Strukturplan Gesundheit Vorarlberg 2020 (RSG 2020) wurde bei der Planung extramuraler Versorgungsangebote eine reine Kapazitätsplanung vorgenommen, für PVEs wurden neun sogenannte Standardversorgungseinheiten vorgesehen. Der RSG 2020 definiert keine Rechtsform für PVEs. Diese Kapazitätsplanung ist – mangels Bezug auf Selbständige Ambulatorien

– somit keine Angelegenheit der Landesvollziehung. Hinzu kommt, dass unter Berücksichtigung des § 14 Primärversorgungsgesetz derzeit die Umsetzung der Planungsvorgaben des RSG 2020 den Gesamtvertragspartnern obliegt.

### **Rechtlicher Rahmen von Primärversorgungseinheiten:**

Im § 14 Primärversorgungsgesetz ist ausführlich die Vorgangsweise geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher zeitlichen Abfolge PVEs in Österreich errichtet werden sollen.

In Vorarlberg wurden im RSG 2020 neun Standardversorgungseinheiten für PVEs vorgesehen. Ausgehend davon, dass PVEs in der Regel aus zumindest drei Allgemeinmedizinern bestehen sollen, bedeutet dies, dass in Vorarlberg vorläufig insgesamt drei PVEs errichtet und betrieben werden sollen.

Der RSG 2020 wurde mit Beschlüssen der Landeszielsteuerungskommission 25. Jänner 2019 und 6. Mai 2019 beschlossen und wurde am 14. Juni 2019 von der Gesundheitsplanungs GmbH mit Verordnung kundgemacht und damit rechtsverbindlich.

Ab diesem Zeitpunkt laufen die im § 14 Abs. 2 Primärversorgungsgesetz festgelegten Fristen. Dies bedeutet:

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse und die Vorarlberger Ärztekammer hätten binnen sechs Monaten ab dem 14. Juni 2019 im Stellenplan diese Planungsvorgaben des RSG 2020 hinsichtlich PVEs konkretisieren müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Folglich haben nach § 14 Abs. 3 iVm Abs. 2 Z. 1 Primärversorgungsgesetz die Gesamtvertragspartner, die Vorarlberger Ärztekammer und – nunmehr – die Österreichische Gesundheitskasse, alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin zur Bewerbung um eine Primärversorgungseinheit einzuladen. Langen Bewerbungen ein und gelingt eine Einigung binnen vier Monaten nicht, ist der Dachverband der Sozialversicherung und die Österreichische Ärztekammer beizuziehen.

Liegen nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab der Einladung keine geeigneten Bewerbungen vor, so hat nach Abs. 2 Z. 2 diese Einladung zur Bewerbung für die PVE über diesen Personenkreis hinaus zu erfolgen.

Erst ab diesem Zeitpunkt können also andere als niedergelassene Vertragsärzte und –ärztinnen sowie Gruppenpraxen - insbesondere Selbständige Ambulatorien, deren Rechtsträgerschaft auch anderen Personen als Ärzten und Ärztinnen obliegen kann – zur Errichtung und Umsetzung von PVEs eingeladen werden.

Ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt kommt dem Land, insoweit es Rechtsträger von Krankenanstalten ist, eine Rolle zu, denn gemäß § 10 Primärversorgungsgesetz iVm § 92a Abs. 5 Spitalgesetz können in einer PVE, die als selbständiges Ambulatorium errichtet wird, insbesondere

nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger und Gebietskörperschaften bzw von diesen eingerichtete Körperschaften und Fonds Gesellschafter sein.

Im Hinblick auf die Entwicklung von PVEs in Vorarlberg befinden wir uns im laufenden Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Vorarlberger Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse Landesstelle Vorarlberg.

Insoweit die vorliegende Landtagsanfrage den Stand der Planung und Umsetzung von PVEs betrifft, betrifft sie keine Angelegenheit der Landesvollziehung und wird somit außerparlamentarisch beantwortet. Dies betrifft die Fragen 1 und 2, 4 bis 6, 9 und 10. Diesbezüglich wird auf die beiden Stellungnahmen der Vorarlberger Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse Landesstelle Vorarlberg verwiesen.

Im Einzelne darf ich Ihre Fragen somit wie folgt beantworten:

**Zur Frage 3: Was sind die Ziele der Landesregierung für die Einrichtung dieser Primärversorgungszentren, insbesondere im Hinblick darauf, wenn es von Seiten der Österreichischen Gesundheitskasse zu keiner Ausschreibung der Einrichtung von Primärversorgungszentren kommt?**

- a. Wo sollen diese Primärversorgungszentren errichtet werden?
- b. Wie sieht der Zeitplan zur Einrichtung von Primärversorgungszentren aus?
- c. Sollen diese als Primärversorgungszentren oder -Netzwerke errichtet werden?
- d. Sollen diese als Gruppenpraxen oder selbstständige Ambulatorien eingerichtet werden?
- e. Sollen in diesen Primärversorgungszentren auch Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde Teil des Kernteams werden?
- f. Welche nicht-ärztlichen Gesundheitsberufsgruppen sollen die Primärversorgungszentren umfassen?
- g. Wie werden die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufsgruppen konkret vergütet?

Gemäß § 14 Primärversorgungsgesetz ist die Österreichische Gesundheitskasse gesetzlich verpflichtet die im Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 genannten Vertragsärzte und -ärztinnen sowie Gruppenpraxen einzuladen. Es wird davon ausgegangen, dass diese bundesgesetzliche Vorschrift von der Österreichischen Gesundheitskasse eingehalten wird.

**Zu Frage 7: Welche Vorteile sieht die Landesregierung in der Einrichtung von Primärversorgungsnetzwerken gegenüber Primärversorgungseinheiten an einem Standort?**

Primärversorgungsnetzwerke sind für jene ländlichen Regionen geeignet, in denen eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung weiterhin gewährleistet werden soll und lange Anfahrtszeiten für die Patientinnen und Patienten vermieden werden sollen.

**Zu Frage 8: Sind der Landesregierung Interessenten für den Betrieb einer Primärversorgungseinheit (nicht in Form eines dezentralen Netzwerkes) im Bregenzerwald bekannt?**

**a. Wenn ja, wie wurde mit diesen Interessenten umgegangen?**

Ja. Es fand eine Besprechung über die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen durch die Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) statt.

**Zu Frage 11: Inwiefern hat sich das Land (finanziell, organisatorisch o.ä.) in den Prozess in Bregenz beteiligt?**

Das Land Vorarlberg war nie um eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung angefragt worden.

**Zu Frage 12: Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen der Start einer Primärversorgungseinheit an der Finanzierung durch die Bank gescheitert sind?**

Es sind der Landesregierung keine derartigen Fälle bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



**Frau**  
**Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc**

**per e-mail**

**Ansprechperson**  
Dr. Heinzle Jürgen (DW 52)  
+43 (0) 55 72/21 900-0

**Verzeichnis**  
B09.05.02.01

**Dornbirn, am 28.01.2020**

## **Landtagsanfrage PVE vom 23.1.2020**

Sehr geehrte Frau Landesrätin,  
liebe Martina!

Zur übermittelten Landtagsanfrage können wir dir Folgendes mitteilen:

Ad 1)

Wir sind seit kurzem mit dem aks in Gesprächen über die Etablierung einer möglichen PVE in der Stadt Bludenz. Demnächst soll auch die ÖGK in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden. Die Überlegungen für Bludenz basieren vor dem Hintergrund, dass PVE aus bestehenden Strukturen entwickelt werden müssen, um nicht die bestehenden Strukturen (insbesondere die regional ausgewogen verteilten Kassenärzte für Allgemeinmedizin) zu konkurrieren und zu bedrohen. In Bludenz sind dzt. 2 Kassenvertragsarztstellen für Allgemeinmedizin unbesetzt - diese könnten für ein allfälliges PVE verwendet werden.

Ad 2)

Wir sind optimistisch, dass im Laufe des Jahre 2021 Primärversorgungseinheiten auch in Vorarlberg etabliert werden können, sofern es gelingt, Ärzte für Allgemeinmedizin zu finden, die bereit sind, in solchen Strukturen zu arbeiten. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation in den Krankenhäusern und im Bereich der Kassenmedizin kein leichtes Unterfangen. Primärversorgungseinheiten bieten für Allgemeinmediziner nämlich nicht nur - wie vielfach von der Politik viel zu einseitig dargestellt - Vorteile, sondern durchaus auch Nachteile insbesondere in Form von deutlich erhöhten und verbindlichen Versorgungsverpflichtungen.

Ad 3)

Ziel muss es sein, dass PVE in Vorarlberg unter Einbindung aller relevanten Stakeholder - Sozialversicherung, Land, Gemeinden, Ärztekammer - entwickelt und umgesetzt werden. So wurde u.a. die gesamte Zielsteuerungskonstruktion einzig zu dem Zweck geschaffen, dass die Planungen im intra- und extramuralen Bereich aufeinander abgestimmt werden. Die sehr gut funktionierenden medizinischen Strukturen in Vorarlberg dürfen durch „überhastete“ PVE-Konstruktionen keinesfalls

gefährdet werden. Allfällige „PVE-Alleingänge“ der einen oder anderen Seite sind daher nicht sinnvoll und aus unserer Sicht zum Scheitern verurteilt.

Ad 4)

Der Bregenzerwald ist in allgemeinmedizinischer Hinsicht wohl eine der am Besten versorgten Regionen in Vorarlberg; dies zeigt sich vom überdurchschnittlichen Leistungsspektrum der Kassenärzte (u.a. Unfallversorgung, Ultraschall, ...) bis hin zum ganzjährigen 24-Stunden-Dienst der Kassenärzte. Auch wenn unlängst die Bemühungen für ein dezentrales PVE im Bregenzerwald einen Dämpfer erfahren haben, wurden die Pläne nicht aufgegeben. Letztlich können die Kassenärzte für Allgemeinmedizin im Bregenzerwald, welche alle selbstständige Unternehmer sind, nicht gezwungen werden, sich zu einem PVE zusammenzuschließen, vielmehr kann dies nur durch Überzeugungsarbeit erfolgen.

Ad 5 und 6)

Das PrimVG sieht vor, dass diese Punkte im Versorgungskonzept von der jeweiligen PVE zu konkretisieren sind.

Ad 7)

Sowohl PVE in Netzwerkform als auch PVE an zentralen Standorten haben ihre Berechtigung und jeweils Vor- und Nachteile. Gerade im ländlichen Raum sichern PVE-Netzwerke - im Unterschied zu zentralen PVE - eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung.

Ad 8)

Ernsthafte Interessenten für eine zentrale PVE im Bregenzerwald sind uns keine bekannt.

Ad 9)

Dies ergibt sich grundsätzlich aus dem PrimVG, zu nennen sind in erster Linie abgestimmte Ordinationszeiten, vernetzte Krankengeschichten und einheitliche Behandlungspfade.

Ad 10)

Nach unserem Informationsstand waren dies persönliche Gründe der Ärzte.

Ad 11)

Diesbezügliche Beteiligungen des Landes sind uns nicht bekannt, allerdings waren die PVE-Überlegungen noch nicht in einem Stadium, in welchem das Land hätte eingebunden werden können.

Ad 12)

Diesbezüglich ist uns nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kurienobmann

MR Dr. Burkhard Walla e.h.

Der Präsident

MR Dr. Michael Jonas e.h.

per e-mail an: [Regina.Tschann@vorarlberg.at](mailto:Regina.Tschann@vorarlberg.at)

Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

**Vertragspartnerservice**

Jahngasse 4  
6850 Dornbirn

Tel. +43 5 0766-191600  
Fax +43 5 0766-1981629

E-Mail:  
[vertragspartnerabteilung@oegk.at](mailto:vertragspartnerabteilung@oegk.at)

Unsere Servicezeiten finden Sie  
unter: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

UID-Nr. ATU74552637

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
V/KL

Ihre Kontaktadresse

Durchwahl  
191600

Datum  
03.02.2020

### **Landtagsanfrage Schaffung von Primärversorgungseinheiten in Vorarlberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Versorgung der Versicherten mit niedergelassenen Ärzten und Primärversorgungseinheiten im Vollzugsbereich der Österreichischen Gesundheitskasse nicht in die Zuständigkeit der Vorarlberger Landesregierung fällt und daher diesbezüglich keine Anwendbarkeit des § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages vorliegt.

Inhaltlich können wir zu dieser Anfrage mitteilen, dass die künftigen und im Regionalen Strukturplan Gesundheit bereits vorgesehenen Primärversorgungseinheiten in Vorarlberg auf Basis des Primärversorgungsgesetzes und des zwischen Dachverband der Österreichischen Sozialversicherung und Österreichischer Ärztekammer geschlossenen Gesamtvertrags für Primärversorgungseinheiten entwickelt werden. Vorrangiges Ziel dabei wird es sein, PVE aus den bestehenden Strukturen zu entwickeln, um keine ineffizienten Parallelstrukturen zu den derzeitigen Ordinationen und Ambulanzen zu schaffen.

Die Österreichische Gesundheitskasse plant, diesbezüglich zeitnah Gespräche mit der Vorarlberger Ärztekammer und den Zielsteuerungspartnern aufzunehmen.

Im Hinblick auf Ihre Anfrage vom 29.01.2020 darf ich Ihnen mitteilen, dass ich seitens der Österreichischen Gesundheitskasse auch dem Sozialpolitischen Ausschuss des Vorarlberger Landtags gerne zur Verfügung stehe, um unsere grundsätzliche Sichtweise zu diesem Thema darzulegen.

Freundliche Grüße sendet Ihnen



Mag. Karlheinz Klien  
Leiter der Vertragspartnerabteilung